

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

17.03.1978

Geschäftszahl

1Ob547/78; 8Ob620/93; 7Ob170/01b; 1Ob278/02t; 7Ob28/06b

Norm

AngG §1 Abs3 VI;

HVG §6 Abs3 IIa;

HVG §29 I;

HVG §30;

VersVG §43;

Rechtssatz

Auch für Versicherungsmakler gilt der Grundsatz, daß dann, wenn die Ausführung eines vermittelten Geschäftes infolge Verhaltens des Versicherers ganz oder teilweise unterblieben ist, ohne daß hierfür wichtige Gründe in der Person des Dritten vorlagen, der Versicherungsmakler die volle Provision verlangen kann.

Entscheidungstexte

TE OGH 1978/03/17 1 Ob 547/78

Veröff: EvBl 1979/3 S 18 = VersR 1979,289

TE OGH 1993/10/14 8 Ob 620/93

TE OGH 2001/09/26 7 Ob 170/01b

Auch

TE OGH 2002/12/13 1 Ob 278/02t

Auch; Beisatz: Löst ein Versicherer einen Versicherungsvertrag vorzeitig auf, so entfällt der Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers jedenfalls auch dann, wenn der dafür ausschlaggebende wichtige Grund aus der Sphäre des Maklers stammt. (T1); Beisatz: Bei einvernehmlicher Auflösung eines Versicherungsvertrags bleibt der Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers grundsätzlich weiter bestehen, es sei denn, dass vom Versicherer wichtige Gründe geltend gemacht werden können, die die Auflösung rechtfertigen. (T2); Beisatz: Ein Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers, der den Versicherungsvertrag vermittelte, soll (nur) insoweit bestehen bleiben, als der Versicherer den Vertrag aus objektiv nicht gerechtfertigten bzw (allein oder überwiegend) seiner Sphäre zuzurechnenden Gründen gar nicht ausführt oder früher beendet, als dies nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten gewesen wäre. (T3); Veröff: SZ 2002/170

TE OGH 2006/03/08 7 Ob 28/06b

Vgl auch

Rechtssatznummer

RS0028932